

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Richtlinien für die Durchführung des Grenzstreifen-  
dienstes bei der GSA Nord 3

gem.: 1. § 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 BGS

2. Dienstanweisung für den Grenzstreifendienst (GStDA)

BMI P III 1 - 654205/5 VS-NfD vom 10.11.1983

1. Allgemeines

1.1. Die Grenzschutzabteilung führt die ihr obliegenden Aufgaben zum grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz) in ihrem Abschnitt durch. Dabei setzt sie Grenzstreifen ein.

1.2. Mit den zuständigen Dienststellen des Grenzzolldienstes (GZD) koordiniert die Abteilung die Streifentätigkeit und legt gemeinsam Beobachtungs- und Meldepunkte sowie Streifenräume fest.

1.3. Die Grenzstreifen haben folgende Aufgaben:

1.3.1. Sie überwachen die Grenze in den ihnen zugewiesenen Abschnitten durch

- Beobachtung (einschl. Luftraumbeobachtung) und Feststellen der Grenzlage,
- Nachfragedienst,
- Verbindungsaufnahme zu den im Grenzraum zuständigen Dienststellen bzw. Streifen des Grenzschutzzeinzeldienstes (GSE), der Zollverwaltung, der Länderpolizeien, der Bundesbahn, Wasser- und Schiffsamt Uelzen, Außenstelle Vorsfelde sowie den jeweils eingesetzten alliierten Stationierungstreitkräften,
- Einweisung von Besuchern in den Grenzverlauf und Grenzverhältnisse

1.3.2. Sie kontrollieren den grenzüberschreitenden Verkehr außerhalb der zugelassenen Grenzübergängen durch

- Überprüfung der Grenzübertrittspapiere
- Grenzfahndung

1.3.3. Sie beseitigen Störungen und wehren Gefahren ab, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen, insbesondere bei Grenzzwischenfällen.

### 1.3.4. Aufgaben zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Sie erforschen im Rahmen ihrer sächlichen und örtlichen Zuständigkeit Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und treffen alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten.

### 1.4. Rechtsgrundlagen

#### 1.4.1. Rechtsgrundlagen für Aufgaben und Befugnisse der Grenzstreifen sind

- auf grenzpolizeilichem Gebiet:

§ 1 i. V. m. § 2 und den §§ 10 - 33 BGS

- bei der Verfolgung von Straftaten:

§ 163 StPO i. V. m. §§ 1, 2 BGS und den §§ 81 a bis d, 94 und 98, 102 bis 105, 108, 110, 111 b ff., 127, 163 b, 163 c, 164 StPO

- bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

§ 53 OWiG i. V. m. §§ 1 und 2 BGS

#### 1.4.2. Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwanges

Die gesetzliche Ermächtigung, ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu erzwingen, ergibt sich

- aus dem BGS i. V. m. § 6 VwVG

- bei der Verfolgung von Straftaten aus § 163 StPO i. V. m. den unter Nr. 1.4.1. aufgeführten §§ der StPO

- bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aus §§ 46, 54 OWiG

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nach den Vorschriften des "Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes" (UZwG) i. V. m. der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (UZwVw-BMI) in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren.

1.4.3. Die Zusammenarbeit mit dem Grenzzolldienst (GZD) richtet sich nach § 62 BGS und der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung (BGSZollV) vom 25.03.1975, BGBl I S. 1068. Die örtlichen Verhältnisse im Bereich der GSA Nord 3 gegenüber den ZKom Brombe und ZKom Wahrstedt sind geregelt gem. GSA Nord 3 -I/S- Az.: 10/4301/84 (VS-NfD) vom 16.04.1984.

- 1.4.4. Für das Zusammenwirken mit den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten alliierten Streitkräften ist der Art. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26.05.1952 (BGBl 1955 II S. 301, 305) zu beachten (wird grundsätzlich durch die Abteilung geregelt).
- 1.4.5. Das Verhalten von Grenzstreifen gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen sowie gegenüber Abgeordneten richtet sich nach den Erlassen des Bundesministers des Innern (BMI) in der jeweils gültigen Fassung:
- Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen gem. MBl. BGS Nr. 12/75 S. 189 und GMBI 1975 S. 337 vom 27.05.1975
  - Indemnität und Immunität der Abgeordneten gem. RdSchr. d. BMI vom 10.01.1983 -P II 5- 640 180/9- und GMBI 1983, S. 37.

## 2. Grundsätze für den Grenzstreifendienst

### 2.1. Allgemeine Anordnungen

#### 2.1.1. Beachtung des Hoheitsgebietes anderer Staaten

Den Grenzstreifen ist grundsätzlich untersagt, DDR-Gebiet zu betreten. Sollte in besonderen Fällen das Betreten des Gebietes der DDR durch Angehörige der Streife erforderlich sein, darf dies nur geschehen, wenn die Grenzsicherungsorgane der DDR dem zugestimmt haben und die Zustimmung der Abteilung eingeholt worden ist.

Nur in Ausnahmefällen kann nach sorgfältiger Rechtsgüterabwägung davon abgewichen werden.

#### 2.1.2. Verhalten an der Grenze

Das Verhalten aller Angehörigen einer Grenzstreife muß dem Umstand Rechnung tragen, daß sie für Personen anderer Staaten aber auch für Grenzbesucher aus dem Bundesgebiet Hoheitsträger der Bundesrepublik Deutschland sind.

Die Streifenangehörigen haben alles zu unterlassen, was zu Fehl- oder Überreaktionen beim polizeilichen Gegenüber führt.

#### 2.1.3. Beweissicherung und Dokumentation

Bei Vorkommnissen Grenze, Schadensfällen oder sonstigen bedeutenden Ereignissen an der Grenze zur DDR verhindert die Grenzstreife die

Veränderung oder Vernichtung von Spuren.

Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei werden nötigenfalls aufgrund der Meldung der Grenzstreife von der Abteilung benachrichtigt.

#### 2.1.4. Hinweise und Proteste durch den Streifenführer

Wird das Bundesgebiet von jenseits der Grenze zur DDR durch Handlungen von Personen oder Ereignissen beeinträchtigt, so hat die Grenzstreife auf die Beeinträchtigung hinzuweisen oder dagegen zu protestieren (Anlage 1 - Hinweise und Proteste durch den Streifenführer).

### 2.2. Besondere Anordnungen

#### 2.2.1. Überschreiten der Grenze zur DDR

Wenn ein Ausländer die Grenze zur DDR an der sog. grünen Grenze in West-Ost-Richtung überschreiten will, ist er am Grenzübertritt zu hindern und an die nächste Grenzübergangsstelle zu verweisen.

Wenn ein Deutscher die Grenze zur DDR an der sog. grünen Grenze in West-Ost-Richtung überschreiten will, was grundsätzlich zulässig ist, verfährt die Grenzstreife gem. Erlaß BMI- "P II 1 - 630 207-1/4 vom 30. Juni 1983 Polizeiliche Reaktionen bei Grenzübertritten in die DDR außerhalb von Grenzübergangsstellen."

Ist ein Grenzübertritt bereits erfolgt, so ist die Person zurückzurufen; die weiteren Maßnahmen richten sich danach, ob es sich bei der Person um einen Deutschen (Maßnahmen gem. Erlaß BMI) oder um einen Ausländer (ggf. Einleitung von Maßnahmen der Strafverfolgung oder zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gem. Nr. 1.4.4. dieser Anweisung) handelt

#### 2.2.2. Verhalten bei Grenzgängern Ost/West

Flüchtlingen ist mit Erreichen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Hilfe zu Gewähren. Bei Verletzten hat die Erste Hilfe und die ggf. erforderliche ärztliche Versorgung Vorrang vor weiteren Maßnahmen.

Uniformierte Flüchtlinge sind nach Möglichkeit zunächst in Sichtdeckung zu weisen.

Dann sind sie aufzufordern, evtl. mitgeführte Waffen abzulegen. Sie sind nach weiteren Waffen und nach gefährlichen Gegenständen zu untersuchen.

Das Ereignis ist unverzüglich fernmündlich der Grenzschutzabteilung zu melden. Von dort ergehen die Anordnungen über die Weiterbehandlung des Flüchtlings gem. GSA Nord 3 -I/S- Az.: 10/7507/84 (VS-NfD) vom 16.04.84 - Meldung und Weiterbehandlung von Flüchtlingen.

Die Übertrittsstelle ist zu beobachten. Maßnahmen der Grenzsicherungsorgane der DDR sind zu melden und zu dokumentieren.

### 2.2.3. Überschreiten der Grenze durch Angehörige der Streitkräfte und anderer bewaffneter Organe der DDR oder anderer Staaten des Warschauer Paktes

Personen, die den Schutz der Bundesrepublik Deutschland nicht in Anspruch nehmen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß sie sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden und aufzufordern dieses sofort zu verlassen.

Anhalte für den Wortlaut solcher Aufforderungen gem. GSA Nord 3 -I/S- Az.: 10/4104/84 vom 16.04.1984 (Merkblatt für Streifenführer) als Anlage 2

Personen die der Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebietes nicht Folge leisten, sind in Gewahrsam zu nehmen und zur Abteilung zu bringen.

Sind mehrere Personen in das Bundesgebiet eingedrungen, die sich weigern, dieses zu verlassen

- meldet die Grenzstreife der Abteilung
- verbleibt am Störer
- legt sich ggf. vor, um weiteres Vordringen des Störers zu verhindern
- beobachtet und meldet sein Verhalten laufend der Abteilung.

### 2.2.4. Verhalten bei Beschimpfung, Bedrohung und Angriffen von jenseits der Grenze

2.2.4.1. Auf Beschimpfungen von jenseits der Grenze ist keine Reaktion zu zeigen; insbesondere sind Gegenbeschimpfungen zu unterlassen.

2.2.4.2. Werden Streifenangehörige oder Grenzbesucher von jenseits der Grenze bedroht, ist besonnen zu reagieren; unter Umständen kann bereits ein Standortwechsel die Bedrohung beenden.

2.2.4.3. Bei einem Angriff auf die eigene Streife von jenseits der Grenze geht sie zunächst in Deckung.

Erfolgt der Angriff mit einer Schußwaffe, so kann er durch Anwendung der Schußwaffe im Rahmen der Notwehr gem. § 32 StGB abgewehrt werden.

Einen Angriff auf andere Personen, die sich auf Bundesgebiet befinden, kann die Grenzstreife bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der Notwehr gem. § 32 StGB abwehren.

#### 2.2.5. Verhalten von Polizeivollzugsbeamten im BGS (PVB) bei Festnahme durch fremde Hoheitsorgane

Bei Festnahmen von PVB durch fremde Hoheitsorgane auf deren Gebiet ist jede Gewaltanwendung, oder jeder Versuch, sich einer Festnahme zu entziehen oder nach der Festnahme zu fliehen, zu unterlassen.

Bei Vernehmungen sind allein die in den mitgeführten Ausweisen enthaltenen Angaben zu bestätigen. Über alle weiteren dienstlichen Angelegenheiten ist auch bei zu erwartenden erheblichen Belastungen Schweigen zu bewahren.

Erklärungen, Vernehmungen, Protokolle und andere Dokumente sind nicht zu unterschreiben.

Davon ausgenommen sind Abgabe- bzw. Empfangsbescheinigungen über Verpflegung, Bekleidung und ähnliches.

Jede öffentliche Stellungnahme ist abzulehnen.

#### 2.2.6. Schadensbekämpfung an der Grenze zur DDR

2.2.6.1. Bei der Bekämpfung von Schadensfällen i. S. der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung gem. MBl BGS Nr. 7/73 (VS-NfD) vom 04.12.1973 und den Anwendungsrichtlinien gem. MBl BGS Nr. 14/79 vom 12.10.1979 ist zu unterscheiden zwischen drohenden oder bereits eingetretenen Schadensfällen,

~~die keine~~ Sofortmaßnahmen

- die eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern.

Sind keine Sofortmaßnahmen erforderlich, meldet die Grenzstreife den Sachverhalt an die Abteilung. Die weiteren Maßnahmen werden von dort veranlaßt.

Sind Sofortmaßnahmen erforderlich, z. B. Gewässerverunreinigungen, drohende Ölverschmutzung, Brände in Grenznähe usw.,

- trifft die Grenzstreife eigene Maßnahmen zur Schadensbekämpfung  
- meldet die Grenzstreife den Sachverhalt der Abteilung und  
- informiert die Grenzstreife unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse andere für Schadensbekämpfung zuständige Behörden und Institutionen.

2.2.6.2. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden grundsätzlich auf dem eigenen Gebiet zur Bekämpfung der eingetretenen oder drohenden Schadensfällen eingesetzt.

Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Abwehr durch die Seite, auf deren Gebiet sich der Schadensfall auswirkt, nicht möglich,

- können im gegenseitigen Einvernehmen die Hilfskräfte aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der DDR auch auf dem Gebiet der anderen Seite eingesetzt werden, um Schadensfälle zu bekämpfen
- kann eine Bekämpfung vom Gebiet der anderen Seite aus erbeten werden
- kann eine Bekämpfung vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus angeboten werden.

Das gegenseitige Einvernehmen wird durch die Grenzsicherungskräfte (z. B. Grenzstreifenführer) vor Ort hergestellt.

Einzelregelungen siehe auch

- GSA Nord 3 -I/S- Az.: 10/7507/84 (VS-NfD) vom 16.04.1984 - Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sowie
- GSA Nord 3 -I/S- Az.: 10/7507/84 (VS-NfD) vom 16.04.1984 - Anwendungsrichtlinien für die Benutzung der Grenzinformationswege zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR;  
hier: Verhaltensmaßregeln für den zur Benutzung ermächtigten Personenkreis

#### 2.2.7. Verhalten bei grenzüberschreitenden Arbeiten

Die Grenzstreifen werden durch die Abteilung über vereinbarte grenzüberschreitende Arbeiten informiert (z. B. Grundräumung von Gewässern, Gleisinstandsetzungsarbeiten an der IZ-Strecke).

Die zur Ausführung der grenzüberschreitenden Arbeiten eingesetzten Arbeitskräfte der DDR werden nur dann durch eigene Kräfte kontrolliert, wenn dies aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

#### 2.2.8. Verhalten beim Auffinden oder Feststellen militärisch nutzbarer Objekte und von Luftfahrzeugen aus den Staaten des Warschauer Paktes

Im Bundesgebiet gelandete oder abgestürzte Luftfahrzeuge oder das Auffinden von militärischen Gegenständen (Waffen, Munition, Explosivmittel, Flugobjekte, Kraftfahrzeuge, Fernmeldemittel und sonstige

Ausrüstungsgegenstände) aus den Staaten des Warschauer Paktes ist unverzüglich zu melden; der Ereignisort ist abzusperren, das Objekt zu sichern.

2.2.9. Verhalten gegenüber Soldaten der Bundeswehr

Halten sich Soldaten der Bundeswehr unberechtigt im Grenzgebiet auf, sind Name, Dienstgrad und Einheit festzustellen und die Soldaten auf die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung (BMVg) über das Verhalten der Bundeswehr im Grenzgebiet hinzuweisen (Anweisung für das Verhalten der Bundeswehr im Grenzgebiet gem. GSK Nord 3 -I/S- Az.: 10/4308/4104/84 vom 16.04.1984 (VS-NfD) und Auszug der Bestimmungen in der Anlage 3).

2.2.10. Verhalten gegenüber Mitgliedern der Sowjetischen Militärmission (SMM)

Die Grenzstreifen der Abteilung melden beobachtete Mitglieder und Fahrzeuge der SMM nach Formblatt (Anlage 4)

Verletzen Angehörige der SMM deutsche Rechtsvorschriften, so ist der Sachverhalt festzustellen. Mitglieder der SMM und ihre Fahrzeuge dürfen nicht kontrolliert werden. Polizeirechtliche und strafprozessuale Maßnahmen sind unzulässig.

siehe auch:

Verhaltensweise von Polizeivollzugsbeamten des BGS gegenüber Angehörigen der SMM gem. GSK Nord -I/S- Az.: 10/75 13/76 (VS-NfD) vom 02.04.1976

2.2.11. Verhalten gegenüber Publikationsorganen

Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen an der Grenze sind unverzüglich der Abteilung zu melden. Auskünfte durch die Grenzstreife oder Mitwirkung bei Ton- und Bildaufnahmen sind ohne Zustimmung der Abteilung unzulässig.

3. Durchführung des Grenzstreifendienstes

3.1. Grenzstreifeneinsatz

3.1.1. Von der Abteilung werden nach Möglichkeit in 24 Stunden 4 Streifen eingesetzt.

Je nach Lage befiehlt das Grenzschutzkommando für eine verstärkte Grenzüberwachung die Verdichtung des Streifeneinsatzes.

3.1.2. Der Streifendienst kann durch Hubschrauber unterstützt und verstärkt werden.

3.1.3. Anzahl, Art, Stärke, Einsatzzeiten, Dauer und besondere Aufträge der Grenzstreifen richten sich nach der Lage und den Besonderheiten des Abschnittes.

Mindeststärke einer Grenzstreife: 1/3 (Streifenführer, 2 Streifenposten und Kraftfahrer) in Ausnahmefällen 1/2.

Jede Grenzstreife ist mit einem Streifenbefehl nach Formblatt (Anlage 5) schriftlich anzuordnen.

Beobachtungen und Feststellungen während der Streife sind durch den Grenzstreifenführer schriftlich festzuhalten, nach Beendigung unverzüglich zu einem Streifenbericht zusammenzufassen und der Abteilung - Sachgebiet Sicherheit bzw. nach Dienstende dem Ovd - vorzulegen (Formblatt Anlage 6).

#### 3.1.4. Streifenkontrolle

Streifenkontrollen sind täglich zu unregelmäßigen Zeiten durchzuführen (s. Richtlinien für die Durchführung von Kontrollstreifen der GSA Nord 3 -I/S- Az.: 10/4104/84 (VS-NfD) vom 16.04.1984).

Ein Kontrollbericht nach Formblatt (Anlage 7) ist der Abteilung vorzulegen.

3.2. Der Grenzstreifendienst ist grenzpolizeilicher Einsatz und in erster Linie vorbeugendes, gefahrenabwehrendes Tätigwerden zur Aufrechterhaltung der grenzbezogenen öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

3.2.1. Die Grenzstreife überwacht die Grenze durch stehende und bewegliche Beobachtung

- geschlossen vom Kfz aus oder
- abgesetzt vom Kfz zu Fuß
- nach Teilung gleichzeitig vom Fahrzeug aus als auch zu Fuß (ggf. Postierung)

3.2.2. Die Grenzstreife bewegt sich im grenznahen Raum und an der Grenze je nach Lage und Absicht offen oder verdeckt.

Das Heranfahren an die Grenze mit Kfz ist nur auf Befehl oder aus zwingenden Gründen zulässig.

Die Geschwindigkeit während der Streifenfahrt ist im grenznahen Raum so zu bemessen, daß auch während der Fahrt beobachtet werden kann (im allgemeinen 30 Km/h).

Den Grundsätzen der Eigensicherung kommen im Grenzraum erhöhte Bedeutung zu.

### 3.3. Besondere Anordnungen

#### 3.3.1. Überprüfung der Erkennbarkeit des Grenzverlaufs und Feststellen von Abmarkungsmängeln

Die Grenzstreifen überprüfen das Vorhandensein und den Zustand der Warn- und Hinweisschilder, Kunststoffpfähle und Barrieren.

Sie überprüfen zusätzlich, meist bei Grenzbegehungen, auch Vorhandensein und Zustand der Grenzmarkierung, Grenzsteine und Grenzpfähle.

Beschädigungen und Veränderungen sind im Streifenbericht festzuhalten.

#### 3.3.2. Information an Grenzbesucher

Grenzbesucher sind auf den Verlauf der Grenze hinzuweisen und sachlich über die Lage und die Gefahren an der Grenze zu informieren.

#### 3.3.3. Die Grenzstreifen melden umgehend an die Abteilung

- Nichtbeachtung Grenzverlauf durch Landwirte, Forstwirte usw.
- Beeinträchtigung Grenzverlauf W/O und O/W durch umgestürzte Bäume o. ä.
- Nutztiere auf DDR-Gebiet, wenn bei der Rückholung die Hilfe der GrTr notwendig wird.

### 3.4. Aufgaben des Streifenführers, Streifenposten und des Kraftfahrers

Der Streifenführer ist Vorgesetzter aller Angehörigen seiner Streife.

#### 3.4.1. Die ständigen Aufgaben des Streifenführers

- vor Streifenantritt
- während der Streife
- nach Rückkehr und die

ständigen Aufgaben der Streifenposten und des Kraftfahrers sind festgelegt in der GStDA -1983- Ziff. 4.2.3., 4.2.4. und 4.2.5.. Siehe auch - Merkblatt für Streifenführer (Anlage 8) - "Ständige Aufgaben des Streifenführers, Streifenpostens und Kraftfahrers im Grenzstreifen-dienst".

### 4. Anzug, Bewaffnung, Ausstattung, Streifenunterlagen

#### 4.1. Anzug

Die Regelung für den Anzug der Grenzstreifen im Winter- und Sommerhalbjahr richtet sich nach der Anordnung der Abteilung für das Tragen der Anzugsarten in der jeweils gültigen Fassung.

#### 4.2. Bewaffnung / Munition

- Streifenführer: MP, Signalpistole;
- Streifenposten und Kraftfahrer: Gewehr/MP;
- alle Streifenangehörigen: Schlagstock, Pistole
  
- Je Waffe 2 volle Magazine, davon 1 Magazin in einer verschließbaren Munitionskiste im Kfz, das zweite Pistolenmagazin in der Magazintasche; 5 Leucht- und 5 Signalpatronen der jeweils im Grenzdienst gültigen gemeinsamen Leuchtzeichen.
  
- Zustand der Waffen während des Streifendienstes  
gefülltes Magazin eingeführt, entspannt und gesichert.  
Wenn es die Lage erfordert, sind die Waffen zu laden und ggf. in erhöhter Feuerbereitschaft zu tragen.

#### 4.3. Ausstattung

- Verbandpäckchen und Signalpfeife am Mann
- Doppelfernrohr (mindestens 2)
- Taschenlampen und Handweitleuchten, soweit erforderlich
- Nachtsichtgerät und Fotoapparat auf Anordnung der Abteilung
- Gehörschutzstopfen oder -klappen, Megaphon bei der Überwachung von Sprengarbeiten durch die DDR
- Sprechfunkgeräte im 4 m- und 2 m-Band für die Verbindung zur Abteilung sowie zur Verbindung untereinander
- die Kfz-Ausstattung ist nach Stärke und Auftrag der Grenzstreife, Gelände und Witterung anzuordnen; die Verwendung geschützter Kfz kann durch den Abteilungskommandeur angeordnet werden, wenn es die Lage erfordert.

#### 4.4. Streifenunterlagen

Das Sachgebiet Sicherheit hält 6 Streifentaschen mit den Streifenunterlagen bereit, die jeweils durch die Streifenführer beim Sachgebiet/OyD gegen Quittung empfangen werden.

Inhalt der Streifentaschen:

- Karten 1:25000, 1:50000, 1 : 200 000 mit den nötigen Einzeichnungen
- Stadtplan von Helmstedt

#### Fahndungsunterlagen

- für die Personen-, Kfz- und Sachfahndung  
(Zugang zum INPOL-Fahndungssystem)

### Erkennungsmaterial

Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Waffen, Ausrüstung, Bekleidung, Dienstgradabzeichen der bewaffneten Organe der DDR

### Sprechfunkunterlagen

- Rufnamen- und Frequenzverzeichnis des eigenen Bereiches, GZD, Landespolizei, Feuerwehr und DRK
- Tarnpunktverzeichnis (für Standort- bzw. Ereignisortmeldung)
- Tarnzahlenverzeichnis (für halbstündliches Melden ohne Standort)

### Fernsprechverzeichnis/Anschriftenverzeichnis

- Anschriftenverzeichnis mit Dienststellen und Behörden im Grenzgebiet mit
- Krankenhäuser
- Rettungsdienste
- Ärzte
- öffentliche Fernsprechanchlüsse

### Meldevordrucke

- Luftraumverletzung
- Sichtmeldung SMM
- Begleitbericht für Flüchtlinge
- Meldung bei Luftbeobachtungen

### Merkblätter für Streifenführer

- Ständige Aufgaben des Streifenführers, Streifenposten, Kraftfahrers
- Kfz-Abstellplätze im Grenzraum
- Funkverbindungen des GZD im 4 m- und 2 m-Band
- Meldung von Flüchtlingen
- Verhalten und Maßnahmen der Grenzstreifen bei Sprengarbeiten der DDR-Grenztruppe in Grenznähe
- Grenzübertritte O/W durch Angehörige der DDR-GrTr
- Meldungen im Grenzstreifendienst; Ortsbezeichnung nach Grenzabschnitten, Grenzzügen, Grenzpunkten

## 5. Kommunikation

### 5.1. Allgemeines

Die Grenzstreifen halten Sprechfunkverbindung zu der Abteilung und melden 1/2-stündlich. Angaben über den Standort meldet die Streife nur auf Verlangen; die Angaben sind zu tarnen (Tarnzahlenverzeichnis und Tarnpunktverzeichnis).

Wichtige Beobachtungsergebnisse sind fortlaufend zu melden. Bei noch nicht abgeschlossenen Ereignissen oder Ermittlungen ist zunächst eine "Erste Meldung" abzusetzen.

Unverzüglich sind zu melden:

- Vorkommnisse Grenze gem. MBl BGS Nr. 4/73 (VS-NfD) vom 07.11.1973
- Schadensfälle - Grenze gem. MBl BGS Nr. 7/73 (VS-NfD) vom 04.12.1973
- Grenzgänger O/W - W/O
- Auftreten von Angehörigen der SMM
- sonstige besondere Vorkommnisse

Die Abteilung orientiert das jeweilige ZKom über den Sachverhalt und evtl. eigene Maßnahmen.

Es wird in der Regel offen gemeldet, insbesondere dann, wenn der anderen Seite das Ergebnis offensichtlich bekannt ist oder wenn sich eigene Kräfte am Ort befinden und dieser von jenseits der Grenze eingesehen werden kann. Eine Tarnung insbesondere von Ortsangaben erfolgt mit den zugewiesenen Tarnmitteln (u. a. Tarnpunktverzeichnis).

Der Ausfall der Sprechfunkverbindung ist der Abteilung unverzüglich fernmündlich zu melden.

### 5.2. Inhalt der Meldungen

Die Meldungen müssen enthalten:

1. Sachverhalt  
(Wer hat was, wo, wann getan wie, womit, warum?)
2. (Kurz-) Bewertung
3. Entscheidung / Maßnahmen.

- Luftraumbeobachtungen im Grenzgebiet der DDR sind -mit Ausnahme der im Luftkorridor Hannover - Berlin (südlicher Abteilungsabschnitt) verkehrenden Luftfahrzeuge- nach folgendem Schema zu melden:

1. Wann
2. Flugobjekt (Typ, Bordnummer, Nationalität)
3. Bewaffnung
4. Wo, Flugrichtung, Flughöhe, Entfernung zur Grenze
5. wurde Grenze überflogen
6. Standort des Beobachters

- Luftraumverletzungen durch Luftfahrzeuge, die die Grenze zur DDR O/W oder W/O überfliegen und besondere Ereignisse im Luftraum (nicht zu verwechseln mit herkömmlichen Luftbeobachtungsmeldungen) sind als Vorkommnisse Grenze zu behandeln und unter Verwendung des Formblattes Anlage 9 an die Abteilung zu melden.

- Außergewöhnliche Posten- und Streifentätigkeit sowie Suchaktionen auf dem Gebiet der DDR
- Erkenntnisse, die auf besondere Maßnahmen der Grenzsicherungsorgane der DDR schließen lassen
- Auftreten stärkerer bewaffneter Verbände jenseits der Grenze
- Arbeiten an den Grenzsicherungsanlagen der DDR durch stärkeres Arbeitskommando
- Grenzbegehungen und -postierungen durch Grenzaufklärer
- Maßnahmen der Grenzstreife gegen Dritte bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben.

5.3. In den Sprechfunkunterlagen ist ein Verzeichnis der öffentlichen Fernsprechstellen in den grenznahen Orten enthalten.

Bei Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes verauslagt der Streifenangehörige die Gesprächsgebühren. Sofortige Erstattung erfolgt durch den Sachbearbeiter Sicherheit.

Die Möglichkeit, von anderen Dienststellen aus zu telefonieren (Polizei, GZD, GSE) ist zu nutzen, wenn dies ohne Zeitverlust möglich ist.

Die Grenzstreifen müssen die Bestimmungen der Fernmeldeordnung (§ 37 Abs. 1) über das Führen von Notgesprächen kennen

Notgespräche sind Orts-, Nah- und Ferngespräche zur Abwendung von Gefahren in Katastrophenfällen (z. B. bei Hochwasser, Brand und andere gemeingefährliche Ereignisse) und bei Gefahr für Menschenleben. Notgespräche können von allen Anschlüssen - jedoch nicht von Münzfernsprechern - aus geführt werden. Sie sind nur dann zu führen, wenn die Verbindung mit Selbstwähldienst trotz mehrfachen Versuchs nicht hergestellt werden kann.

Notgespräche sind bei der "Fernvermittlungsstelle-Inland" (Rufnummer 010 ohne Vorwahl) anzumelden.

## 6. Streifenbelehrung

### 6.1. Streifenbelehrungsakte

Von der Abteilung wurde nach Weisung des Kommando's die Belehrungsakte erstellt. Sie wird durch den Grenzstreifendienst betreffende Einzelverfügungen sowie Anordnungen der Abteilung ergänzt.

Die Belehrungsakte ist im Grenzstreifendienst nicht mitzuführen.

In der Belehrungsakte müssen u. a. enthalten sein:

- Dienstanweisung für den Grenzstreifendienst des Bundesgrenzschutzes (GStDA) 1983 (VS-NfD);
- Anweisung für den Grenzstreifendienst der GSA Nord 3 vom 16.04.1984 (VS-NfD);
- das Gesetz über den Bundesgrenzschutz (BGSG);
- das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) und die hierzu erlassene "Allgemeine Verwaltungsvorschrift" (UZwVwV-BMI));
- die jeweils im Grenzdienst gültigen Leuchtzeichen i. V. m. MBl BGS - Nr. 32/70 S. 532 vom 16.07.1970 und BMI - P III 1 - 654 204/1 II vom 08.11.1982;
- Übersicht über Gliederung der Grenzsicherungsorgane der DDR insbesondere der Kräfte gegenüber dem eigenen Abschnitt;
- Anweisung für das Verhalten der Bundeswehr im Grenzgebiet zur DDR;
- Anwendungsrichtlinien für die Benutzung der Grenzinformationswege zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR; hier: Verhaltensregeln vom 16.04.1984
- Zusammenarbeit BGS - GZD gem. GSA Nord 3 -I/S- Az.: 10/4301/84 (VS-NfD) vom 16.04.1984

- Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen gem. MBl BGS Nr. 12/75 und Indemnität und Immunität der Abgeordneten GMBL 1983 S. 37
- Polizeiliche Reaktionen bei Grenzübertritten in die DDR außerhalb von Grenzübergangsstellen gem. BMI - P II 1 - 630 207 - 1/4 vom 30.06.1983
- Meldung und Weiterbehandlung von Flüchtlingen gem. GSA Nord 3 -I/S- Az.: 10/7507/84 (VS-NfD) vom 16.04.1984
- Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR gem. MBl BGS Nr. 7/73 (VS-NfD) vom 04.12.1973 sowie
- Anwendungsrichtlinien für die Benutzung der Grenzinformationswege zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR gem. MBl BGS Nr. 14/79 vom 12.10.1979
- Verhaltensweisen von PVB gegenüber Angehörigen der SMM gem. GSK Nord -I/S- Az.: 10/75/76 (VS-NfD) vom 02.04.1976
- Tarnzahlenverzeichnis als Anlage zu den Sprechfunkunterlagen der GSA Nord 3 vom 16.04.1984

## 6.2. Belehrung

Die Streifenangehörigen sind vor Streifenbeginn an Hand der Belehrungsakte und Streifenbefehl über Auftrag und Durchführung vom Grenzstreifenführer zu belehren.

## 6.3. Abfindung

Für die Abfindung der Grenzstreifen gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen der Erlaß über reisekostenrechtliche Aufwandsvergütung gem. § 17 BRKG in der jeweils gültigen Fassung. Sowie Erlaß BMI -Z 8- 002 616/14 vom 20.03.1967